

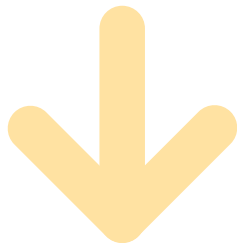


DIE SSA ALS BINDEGLIED ZWISCHEN DEN URHEBERN BZW. URHEBERIN-NEN UND DEN DIVERSEN NUTZERN

- institutionelle Theater
- freie Theatergruppen
- Amateur-Ensembles
- Schulen, Musik- und Gesangsvereine, etc.

HINTERLEGEN SIE IHR MANUSKRIFT

Schützen Sie Ihre Rechte durch die Hinterlegung des Manuskripts, bevor Ihr Text oder Ihre Partitur an die Öffentlichkeit kommen.



Schützen Sie sich vor Plagiat, hinterlegen Sie Ihre Werke!

BEARBEITUNG EINES BESTEHENDEN GESCHÜTZTEN WERKS



Sie müssen zunächst eine Genehmigung von den Rechteinhabern des Originalwerks einholen!

Informieren Sie sich bei der SSA.

MAN HAT BEI IHNEN EIN WERK BESTELT ODER IHNEN ANGEBO-TEN EIN WERK HERAUSZUGEBEN

Konsultieren Sie unseren Rechtsdienst, bevor Sie über einen Vertrag verhandeln, oder lassen Sie den angebotenen Vertrag prüfen.

Ein Vertrag dient dazu, im Streitfall die Situation zu klären, und muss daher möglichst vollständig sein und in schriftlicher Form vorliegen.



Verzichten Sie nie auf Rechte, deren Verwaltung Sie der SSA anvertraut haben, und lassen Sie jeden Vertrag vor der Unterschrift von der SSA kontrollieren!

Nur dank dieser Vorkehrungen kann die SSA Ihre Interessen verteidigen.

URAUFFÜHRUNG IHRES WERKS

Melden Sie Ihre Werke spätestens zwei Wochen vor der ersten Aufführung an

Ihre Werkanmeldung muss gegebenenfalls mit dem Auftrags-, Verlags-, Bearbeitungs- oder sonstigem Vertrag eingereicht werden.

Informieren Sie uns über die kommenden Vorstellungsdaten.

Gemeinsame Werke

Die gemeinsame Werkanmeldung dient als Vertrag zwischen den Miturheberinnen und Miturhebern, was die Aufteilung der Entschädigungen betrifft. Die Anteile müssen insgesamt 100% ergeben. Für Bühnenwerke gibt es keinen festgelegten Verteilungsschlüssel.

Werke mit Musik

● **Musikdramatische Werke:** Text und Musik sind untrennbar verbunden, Texterinnen und Komponisten unterzeichnen eine gemeinsame Werkanmeldung.

● **Originalmusik für die Bühne,** die ein bestehendes Werk nachträglich ergänzt: es ist eine vom Text getrennte Werkanmeldung erforderlich. Die Erhe-

bung von Vergütungen erfolgt zusätzlich zu denjenigen auf dem Text. Der Ansatz für die Musik hängt von der Dauer ab.



Ohne Ihre Werkanmeldung kann die SSA Ihnen keine Vergütungen auszahlen!

GENEHMIGUNGEN UND AUFFÜHRUNGSVERTRÄGE

● **Ein Theater möchte Ihr Stück aufführen:** es ersucht die SSA um eine Genehmigung, die SSA legt, nach Absprache mit Ihnen, die finanziellen Bedingungen fest. Sie dürfen nicht weniger verlangen als den bestehenden Basistarif. Die SSA stellt zwischen Ihnen und dem Theater einen Aufführungsvertrag auf.

● **Im Fall eines Auftrags,** müssen Sie die SSA informieren und ihr den Auftragsvertrag vor der Unterzeichnung zur Kontrolle vorlegen. Die SSA arbeitet den Aufführungsvertrag aus.

Für Amateurtheater bittet die SSA Sie um eine allgemeine Aufführungsgenehmigung, um das Vorgehen zu vereinfachen. Es gibt keinen Aufführungsvertrag.

Bei **Schulaufführungen** wendet die SSA einen reduzierten Tarif an. Informieren Sie die SSA über Ihnen bekannte Schulaufführungen.

Für die **Aufzeichnung** (audiovisuelle Aufnahme) muss ein separater Vertrag unterzeichnet werden. Musterverträge stehen Ihnen zur Verfügung.



EINNAHME IHRER ENTSCHÄDIGUNGEN

Die SSA kassiert die Entschädigungen auf der Grundlage der Bedingungen, die im Aufführungsvertrag festgelegt wurden.

Inkasso Ihrer Entschädigungen im Ausland

● **Länder mit einer Schwestergesellschaft:** Eine Schwestergesellschaft in diesem Land kümmert sich um das Inkasso Ihrer Entschädigungen, die Ihnen via SSA überwiesen werden. Dazu gehören die südeuropäischen Länder (Italien,

Frankreich, Spanien, Portugal), einige Länder Lateinamerikas und Afrikas.

● **Länder, in denen die SSA mit dem Veranstalter direkt Kontakt aufnimmt:**

Die SSA kann vor allem in Deutschland und in Österreich unter bestimmten Bedingungen aktiv werden (Aufführungsvertrag).

● **Andere Länder:** Wenden Sie sich an die Rechtsabteilung.



VERTEILUNG DER ENTSCHÄDIGUNGEN

Die Entschädigungen aus Aufführungen werden den Urheberinnen und Urhebern monatlich ausgezahlt. Alle bis zum 20. des Monats einkassierten Entschädigungen (aus der Schweiz oder dem Ausland) werden Ende Monat ausgezahlt.



www.ssa.ch

Zum besseren Textverständnis benutzt die SSA nicht systematisch die weibliche und die männliche Form, meint aber überall, wo nur eine der Formen genannt wird, grundsätzlich beide.

**SIE MACHEN IHREN TEXT VOR DER
VERÖFFENTLICHUNG ODER DER
URAUFFÜHRUNG PUBLIK**



Hinterlegen Sie das Manuskript!



**SIE VERHANDELN ÜBER
EINEN VERTRAG**



Konsultieren Sie unsere Rechtsabteilung!



**IHR WERK WIRD ZUM ERSTEN MAL
AUFGEFÜHRT**



Reichen Sie die Werkanmeldung ein!



**DIE AUFFÜHRUNGSDATEN SIND
IHNEN BEKANNT**



Informieren Sie die SSA

Die SSA ist...

Eine Urheberrechtsgesellschaft, deren Mitglieder u.a. Drehbuchautoren, Filmregisseurinnen, Theaterautoren und -komponistinnen oder Choreografen sind.

Die SSA verwaltet ihre Urheberrechte kollektiv und verteidigt ihre Interessen.

SSA-Mitglied werden

Sie sind noch nicht Mitglied der SSA? Nehmen Sie Kontakt mit uns auf und verlangen Sie die Beitrittsdokumente.

Der Beitritt ist gratis und gibt Ihnen die Möglichkeit, von vielen Vorteilen zu profitieren.



Schweizerische Autorengesellschaft SSA
Aufführungen
Rue Centrale 12-14
Postfach 7463
1002 Lausanne

Tel. + 41 21 313 44 55
Fax + 41 21 313 44 56
info@ssa.ch

www.ssa.ch



M118.D-07.04

Leitfaden für Urheberinnen und Urheber

BÜHNE